

# Sächsische Feuerungsverordnung

## (SächsFeuVO)

### mit Erläuterungen

Durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Garagen und Stellplätze und zur Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung vom 13. Juli 2011 veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 31. August 2011 wurde die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Feuerungsanlagen (Sächsische Feuerungsverordnung – SächsFeuVO) vom 15. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 432) geändert.

Mit dieser Änderung der SächsFeuVO wird die Muster-Feuerungsverordnung (M-FeuV) mit Stand September 2007 teilweise in sächsisches Recht umgesetzt. Dabei ging es, wie auch bei der Änderung der M-FeuV 2007, hauptsächlich darum die Fehler im § 8 „Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen“ zu beseitigen. Das zuständige Referat des SMI war leider nicht in der Lage den Text der M-FeuV wörtlich zu übernehmen. Die in der Anhörung zur Änderung der SächsFeuVO gegebenen Hinweise des LIV wurden nur teilweise beachtet. **Damit stellen die Regelungen des Abs. 3 in § 8 der SächsFeuVO den Brandschutz nicht in der notwendigen Form sicher.** Die in der SächsFeuVO von der M-FeuV abweichenden Stellen sind **fett und unterstrichen** geschrieben und entsprechend erläutert. Die Erläuterungen zur SächsFeuVO basieren auf den 1998 mit dem Staatsministerium des Innern abgesprochenen Erläuterungen zur Sächsischen Feuerungsverordnung vom 17. September 1998. Dies ist überwiegend dann der Fall, wenn sich Sachverhalte seit dieser Zeit nicht geändert haben. Zu neuen bzw. geänderten Sachverhalten wurden 2007 und auch jetzt ergänzende Erläuterungen eingefügt.

Die Erläuterungen sind Hinweise, die die Auslegung der SächsFeuVO erleichtern und für die tägliche Arbeit nützlich sind. Zur besseren Handhabung wurden die Erläuterungen nachfolgend den jeweiligen Textpassagen der Verordnung zugeordnet und *kursiv* abgesetzt.

Nachfolgend werden zunächst die die Änderung der FeuVO betreffenden Stellen der Artikel 2 und 3 der Verordnung vom 13. Juli 2011 dargestellt und anschließend der sich daraus ergebende vollständige Text der SächsFeuVO mit den eingefügten Änderungen (also die Lesefassung der SächsFeuVO Stand 01. September 2011) mit Erläuterungen abgebildet.

September 2011

Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen

Hartmut Kettner  
Landesinnungsmeister

Stefan Gralapp  
Technischer Landesinnungswart

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über Garagen und Stellplätze und zur Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung  
vom 13. Juli 2011**

Aufgrund von § 88 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs.3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Garagen und Stellplätze (Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung – SächsGarStellplVO)**

*Der Text dieser Verordnung hat keinen Bezug zur SächsFeuVO und wird daher hier nicht dargestellt. Er wird bei der nächsten Änderung des bezüglich des Landesrechts vom LIV Sachsen gepflegten Technischen Informationssystems (TIS) in dieses eingefügt.*

**Artikel 2**

**Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Feuerungsanlagen (Sächsische Feuerungsverordnung – SächsFeuVO) vom 15. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 432) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)“ durch die Angabe „§ 42 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)“ die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 bleibt unberührt.“
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8**

**Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen**

(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen

1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und
2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C auftreten können.

(2) Die Anforderungen von Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn

1. die aufgrund von harmonisierten Normen i. S. d. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 8129, das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder europäischen technischen Zulassungen i. S. d. § 2 Abs. 5 BauPG angegeben Mindestabstände eingehalten sind,
2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m<sup>2</sup>K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist oder
3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist.

Im Fall von Satz 1 Nr. 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Abstand von 2 cm ausreichend,

2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten

1. ein Mindestabstand von 20 cm oder

2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann ein Mindestabstand von 5 cm.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.

(3) Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen gelten die Anforderungen von Absatz 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke

1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder

2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt

werden. Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.

(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt ... Sächsische Garagenverordnung ... außer Kraft.

Dresden, den 13. Juli 2011

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Michael Wilhelm  
Staatssekretär

**Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern  
über den Bau und Betrieb von Feuerungsanlagen (Sächsische Feuerungsverordnung –  
SächsFeuVO)**

vom 15. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 432) geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Garagen und Stellplätze und zur Änderung der Sächsischen Feuerungsverordnung vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 317)

**Lesefassung mit Erläuterungen – zusammengestellt vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Sachsen**

*Allgemeines:*

*Die wesentlichen baurechtlichen Anforderungen an Feuerungsanlagen sind in den Vorschriften des § 42 SächsBO zusammengefasst. § 88 Abs. 1 Nr. 2 SächsBO ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur näheren Bestimmung der allgemeinen Anforderungen an Feuerungsanlagen zu erlassen und ermöglicht, in Abweichung von § 42 Abs. 3 Satz 1, die Aufstellung von Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage.*

*Ziel der SächsFeuVO ist es, die Vorschriften des § 42 der SächsBO vom 28. Mai 2004 zwar konkret, aber in verallgemeinerter Form so zu gestalten, dass in Verbindung mit den allgemein anerkannten bzw. in Sachsen als Technische Baubestimmung baurechtlich eingeführten Regeln der Technik über Planung, Bemessung und Errichtung von Feuerungsanlagen unmittelbar die Gesetzesziele der Bauordnung verwirklicht werden können; ergänzende Ausführungsvorschriften zur Feuerungsverordnung sind nicht erforderlich.*

*Die jetzt vorliegende geänderte Sächsische Feuerungsverordnung basiert auf der Muster-Feuerungsverordnung (M-FeuV) mit Stand September 2007.*

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten
- § 4 Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen
- § 5 Aufstellräume für Feuerstätten
- § 6 Heizräume
- § 7 Abgasanlagen
- § 8 Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen
- § 9 Abführung von Abgasen
- § 10 Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren
- § 11 Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen
- § 12 Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen
- § 13 Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen in Sinne von „§ 42 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)“ die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung. Für Feuerstätten, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke gilt die Verordnung nur, soweit diese Anlagen der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserversorgung dienen oder es sich um Gas-Haushalts-Kochgeräte handelt. Die Verordnung gilt nicht für Brennstoffzellen und ihre Anlagen zur Abführung der Prozessgase.

*Es wird klargestellt, dass die Feuerungsverordnung im Kontext zu § 42 SächsBO einen eingeschränkten Anwendungsbereich hat; nur Feuerstätten, Blockheizkraftwerke in Gebäuden und Wärmepumpen, die der Beheizung von Gebäuden oder der Warmwasserbereitung dienen, einschließlich ihrer Anlagen zur Abführung der Ab- oder Verbrennungsgase und ihrer Brennstofflageranlagen sowie Gas-Haushalts-Kochgeräte werden vom Geltungsbereich der Feuerungsverordnung erfasst. Für andere Feuerstätten (z. B. für Wärmeprozessanlagen) ist eine nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der Sächsischen Bauordnung, insbesondere des § 42 Abs. 1 SächsBO derzeit nicht erforderlich bzw. möglich. Die*

Beurteilung derartiger Anlagen kann aber, unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Anlagen, in Anlehnung an die FeuVO erfolgen. Bei gewerblichen Gasgeräten gibt es meist auch DVGW Arbeitsblätter, die Regeln für die Aufstellung enthalten. Für Brennstoffzellen-Heizgeräte liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen vor. Aus diesem Grund werden Brennstoffzellen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.

## § 2 Begriffe

(1) Als Nennleistung gilt

1. die auf dem Typenschild der Feuerstätte angegebene höchste Leistung, bei Blockheizkraftwerken die Gesamtleistung,
2. die in den Grenzen des auf dem Typenschild angegebenen Leistungsbereiches fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Leistung der Feuerstätte oder
3. bei Feuerstätten ohne Typenschild die aus dem Brennstoffdurchsatz mit einem Wirkungsgrad von 80 Prozent ermittelte Leistung.

Der Begriff „Nennwärmeleistung“ wurde durch „Nennleistung“ ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass nicht nur die in Wärme umgewandelte Energie gemeint ist.

Um die sichere Verwendung einer Feuerstätte (Verbrennungsluftversorgung, Aufstellung, Abgasabführung) beurteilen zu können, ist die Kenntnis der Nennleistung unverzichtbar. Bei werkseitig hergestellten Feuerstätten ist in den Produktnormen ein Typenschild vorgeschrieben. Dieses muss fest, dauerhaft und leicht lesbar an der Feuerstätte angebracht sein. Bei vor Ort errichteten Feuerstätten hat der Errichter der Feuerstätte die Nennleistung zu dokumentieren.

Bei Feuerstätten, die für einen Leistungsbereich einsetzbar sind, tritt die Frage auf, ob die Beurteilung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach dem höchsten Wert des Wärmeleistungsbereiches immer gerechtfertigt ist. Wenn aus den zur Feuerstätte dazugehörigen Papieren und einer dauerhaften Kennzeichnung an der Feuerstätte die Einstellung, d. h. die fest eingestellte höchste Leistung ersichtlich ist, kann eine Beurteilung der sicherheitstechnischen Anforderungen nach dieser dokumentierten Nennleistung erfolgen. Dieses Zusatzschild ist jetzt in § 2 (1) Nr. 2 deutlich genannt. Liegt kein Nachweis vor, ist immer vom höchsten Wert des Leistungsbereiches auszugehen.

(2) Raumlufunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen kein Abgas in Gefahr drohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Andere Feuerstätten sind raumlufunabhängig.

In der vorherigen Kommentierung stand: „Eine bessere Formulierung wäre: Raumlufunabhängig sind Feuerstätten, denen die Verbrennungsluft über Leitungen oder Schächte nur direkt vom Freien zugeführt wird und bei denen **bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum** kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann. Andere Feuerstätten sind raumlufunabhängig.“

Dies ist zutreffend, wenn man ausschließlich raumlufunabhängige Gasfeuerstätten betrachtet. Es kann als allgemeine Aussage allerdings nicht mehr aufrechterhalten werden, seit es vom DIBt zugelassene „raumlufunabhängigen Festbrennstofffeuerstätten“ gibt. Während raumlufunabhängige Gasfeuerstätten bei einem statischen Überdruck von 50 Pa geprüft werden, gilt die Aussage, dass bei einem statischen Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum kein Abgas in gefahrdrohender Menge in den Aufstellraum austreten kann **bei allgemein bauaufsichtlich zugelassenen raumlufunabhängigen Festbrennstofffeuerstätten nur bis zu einem statischen Überdruck (bzw. einem Unterdruck im Raum) von 8 Pa. Der Begriff „raumlufunabhängig“ ist bei diesen Feuerstätten daher eher irreführend.**

Die Besonderheit bei raumlufunabhängigen Feuerstätten ist eigentlich, dass im ordnungsgemäßen Betrieb auch bei statischem Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum (bzw. Unterdruck im

Aufstellraum) Abgas in Gefahr drohender Menge nicht austreten kann – die Feuerstätten also für diesen Fall ausreichend dicht sind. Dies ist eine logische Folgerung aus § 4 Abs. 2 SächsFeuVO „Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumlufthabsaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden.“

Raumluftunabhängige Feuerstätten werden nicht genannt. Man setzt voraus, dass der von luftabsaugenden Einrichtungen erzeugte Unterdruck im Aufstellungsraum der Feuerstätte – mit anderen Worten - der statische Überdruck in der Feuerstätte gegenüber dem Aufstellraum – die Sicherheit nicht beeinträchtigt.

Da der Begriff „raumluftunabhängige Feuerstätte“ bisher nicht definiert war, und auch jetzt nicht sauber definiert ist, werden z.B. zurzeit vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) so genannte raumluftunabhängige Festbrennstofffeuerstätten zugelassen. Im Zulassungstext steht dann sinngemäß „Wird aus der Nutzungseinheit Luft mit Ventilatoren abgesaugt (z.B. durch Abluftwäschetrockner usw.), ist die Aufstellung nur zulässig, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass die luftabsaugenden Anlagen keinen größeren Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien erzeugen.“ Mit anderen Worten – für die Aufstellung gelten die gleichen Anforderungen wie bei raumluftabhängigen Feuerstätten – nur dass der relevante Unterdruck nicht 4 sondern 8 Pa beträgt. Aus der FeuVO ist dies nicht zu erkennen. Dieser Umstand führt leider zu gefährlichen Irrtümern.

### § 3

#### Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

Die Anforderungen über die Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten sind in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst, weil die Verbrennungsluftversorgung einen eigenständigen Stellenwert innerhalb des Gesamtkomplexes „Sicherer Feuerstättenbetrieb“ hat.

Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 entsprechen den Regelungen wie sie bereits in der Muster-Verordnung vom Januar 1980 enthalten waren und sich in der Folgezeit bewährt haben. Lediglich die Verbrennungsluftversorgung über Fenster und Türfugen wurde bereits in der vorherigen Muster-Verordnung auf Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 35 kW begrenzt. Dies war eine Konsequenz auf die zunehmende Dichtheit der Gebäudehülle und die damit entstehenden Probleme bei der so genannten „4 m<sup>3</sup>- Regel – gemeint ist die Forderung 4 m<sup>3</sup> Rauminhalt je 1 kW Nennleistung der vorhandenen Feuerstätten“. Die Begrenzung ging jedoch am Ziel vorbei und hat das eigentliche Problem (dieses liegt ja in der Annahme, dass in den betrachteten Räumen ein 0,4 – facher Luftwechsel stattfindet) natürlich nicht gelöst.

Der § 3 stellt die Möglichkeiten der Verbrennungsluftversorgung **raumluftabhängiger** Feuerstätten dar. Bei raumluftunabhängigen Feuerstätten, die also ihre Verbrennungsluft unmittelbar durch Leitungen oder Schächte vom Freien erhalten, sind entsprechende allgemeine Regelungen nicht möglich. Für diese Feuerstätten ist die Verbrennungsluftversorgung in speziellen technischen Regeln bzw. gerätespezifisch in den Einbauanleitungen des Herstellers geregelt.

Über die Regelung der Verbrennungsluftversorgung hinaus ist bei Gasfeuerstätten der Art B<sub>1</sub> (raumluftabhängige Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung) das Schutzziel 1 (Verdünnung der Abgase im Anfahrzustand) zu beachten. Dieses ist jetzt neu im § 4 Abs.4 und darüber hinaus in den Technischen Regeln Gasinstallationen (TRGI) bzw. Technische Regeln Flüssiggas (TRF) geregelt.

(1) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt nicht mehr als 35 kW reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellraum

1. mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann (Räume mit Verbindung zum Freien), und einen Rauminhalt von mindestens 4 m<sup>3</sup> je 1 kW Nennleistung dieser Feuerstätten hat,
2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe des Absatzes 2 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder
3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens 150 cm<sup>2</sup> oder zwei Öffnungen von je 75 cm<sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Verbrennungsluftmenge für raumluftabhängige Feuerstätten  $1,6 \text{ m}^3 / \text{h}$  je  $1 \text{ kW}$  Wärmeleistung beträgt, gilt die  $4 \text{ m}^3$ -Regel nur, wenn in dem Aufstellungsraum ein Luftwechsel  $\geq 0,4 \text{ h}^{-1}$  gewährleistet ist. Es wird in der Regel davon ausgegangen, dass diese Bedingungen bei Aufenthaltsräumen mit Fenstern durch Fenster- und Türfugen bei einem Unterdruck von  $4 \text{ Pa}$  erfüllt werden. Bei Einbau neuer Fenster (und somit natürlich auch in neuen Gebäuden) wird dieser  $0,4$ -fache Luftwechsel in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht mehr erreicht. Bei Kellerräumen ist die  $4 \text{ m}^3$ -Regel im Allgemeinen nicht anwendbar, da die Fensterfläche und damit auch die Fugenlänge viel geringer sind.

Bestehen Bedenken, dass durch zu geringe Fugendurchlässigkeit der  $0,4$ -fache Luftwechsel des Aufstellungsraumes nicht gewährleistet ist, kann mit einem nachgewiesenen Luftwechsel bei  $4 \text{ Pa}$  Differenzdruck die maximal zulässige Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätte für den Aufstellungsraum nach folgender Gleichung bestimmt werden:

$$Q_{G, \text{zul}} \leq V_R \cdot \beta_{\text{vorh}} \cdot \frac{\text{kW} \cdot \text{h}}{1,6 \text{ m}^3} \quad \text{in kW}$$

$V_R$  vorhandenes Raumvolumen in  $\text{m}^3$

$\beta_{\text{vorh}}$  vorhandener Luftwechsel in  $\text{h}^{-1}$

$Q_{G, \text{zul}}$  zulässige Gesamtnennwärmeleistung in kW

Voraussetzung für die Anwendung der Formel ist, dass der vorhandene Luftwechsel rechnerisch oder experimentell für einen Unterdruck von  $4 \text{ Pa}$  nachgewiesen wird. Eine Methode, den vorhandenen Luftwechsel experimentell nachzuweisen, beschreibt (beim Einsatz von Gasfeuerstätten) das DVGW-Arbeitsblatt G 625.

Der Nachweis ist der Berechnung der Verbrennungsluftversorgung beizulegen.

(2) Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 zwischen dem Aufstellungsraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens  $150 \text{ cm}^2$  zwischen den Räumen hergestellt sein. Der Gesamtrauminhalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens  $4 \text{ m}^3$  je  $1 \text{ kW}$  Nennleistung der Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können, betragen. Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als  $35 \text{ kW}$  und nicht mehr als  $50 \text{ kW}$  reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellungsraum die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 3 erfüllt.

(4) Für raumluftabhängige Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als  $50 \text{ kW}$  reicht die Verbrennungsluftversorgung aus, wenn jeder Aufstellungsraum eine ins Freie führende Öffnung oder Leitung hat. Der Querschnitt der Öffnung muss mindestens  $150 \text{ cm}^2$  und für jedes über  $50 \text{ kW}$  hinausgehende Kilowatt  $2 \text{ cm}^2$  mehr betragen. Leitungen müssen strömungstechnisch äquivalent bemessen sein. Der erforderliche Querschnitt darf auf höchstens zwei Öffnungen oder Leitungen aufgeteilt sein.

Die Querschnitte der Öffnungen oder Leitungen sollten möglichst gleich groß sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung handelt und die Öffnungen bzw. Leitungen auch der Durchlüftung des Aufstellungsraumes dienen.

(5) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden. Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen ferner nicht zugestellt werden.

*Zu beachten ist dabei, dass durch den Betriebszustand eine Verengung des Querschnittes (Verschmutzung der Gitter) erfolgen kann. Aus diesem Grund sollte, in Anlehnung an die DVGW-TRGI, die Maschenweite mindestens 10 mm betragen (bei Gasfeuerstätten ist dies durch die genannte Technische Regel ohnehin vorgeschrieben).*

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann für raumluftabhängige Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auf andere Weise nachgewiesen werden.

*Abs. 6 lässt andere Lösungen für die Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung zu. Solche Lösungen sind insbesondere die Herstellung des Verbrennungsluftverbundes, ohne die in Abs. 2 beschriebenen Öffnungen von je 150 cm<sup>2</sup> in den Türen zwischen den einzelnen Verbrennungslufträumen und die Möglichkeit auch Gesamtnennleistungen über 35 kW (bis 50 kW) in Räumen ohne Öffnung ins Freie zu installieren. Für Gasfeuerstätten ist dies in den DVGW-TRGI bzw. TRF beschrieben.*

(7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gas-Haushalts-Kochgeräte. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Kamine.

*Abs. 7 stellt klar, dass für Gas-Haushalt-Kochgeräte bis max. 11 kW in § 7 Abs. 3, Nr. 3 die Bedingungen für die Aufstellung und damit auch für die Sicherung der Verbrennungsluftversorgung abschließend geregelt sind.*

*Für (offen zu betreibende) offene Kamine können die Regelanforderungen des § 3 nicht angewandt werden. Forderungen zu offenen Kaminen sind in DIN 18 895 Teil 1 bis 3 oder in der DVGW-TRGI ersichtlich.*

#### **§ 4**

#### **Aufstellung von Feuerstätten, Gasleitungsanlagen**

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Garagen, ausgenommen raumluftunabhängige Feuerstätten, deren Oberflächentemperatur bei Nennleistung nicht mehr als 300°C beträgt.

(2) Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluft absaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt als erfüllt, wenn

1. ein gleichzeitiger Betrieb der Feuerstätten und der Luft absaugenden Anlagen durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird,
2. die Abgasabführung durch besondere Sicherheitseinrichtungen überwacht wird,
3. die Abgase der Feuerstätten über die Luft absaugenden Anlagen abgeführt werden oder
4. anlagentechnisch sichergestellt ist, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann.

*Absatz 2 berücksichtigt den Umstand, dass mit Hilfe von Ventilatoren in den Aufstellräumen der Feuerstätten Unterdrücke geschaffen werden können, die die Feuerstätten oder deren Abgasanlagen nicht mehr überwinden können. Die Folge wäre, dass Abgase in die Aufstellräume austreten würden. Die Erfüllung der oben genannten Forderung muss durch Bauart oder Bemessung sichergestellt werden. Ein Nachweis muss auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Gasfeuerstätten sind Lösungsmöglichkeiten zu diesem Problem u.a. in der DVGW-TRGI 2008 dargestellt.*



Für raumluftabhängige Feuerstätten an gemeinsamen Schornsteinen oder Abgasanlagen muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass auch bei alleinigem Betrieb der Entlüftungseinrichtung keine Abgase anderer Feuerstätten über die Feuerstätte in den Aufstellungsraum eintreten können. Diese Forderung ist im § 7 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung explizit genannt.

**Besonders die in Nr. 4 genannte Möglichkeit führt immer wieder zu Diskussionen. Wann ist anlagentechnisch sichergestellt, dass während des Betriebes der Feuerstätten kein gefährlicher Unterdruck entstehen kann?**

Dies ist der Fall, wenn die Gebäudehülle so undicht ist, dass sich im ungünstigsten Betriebszustand in den Räumen mit Feuerstätten kein größerer Unterdruck als 4 Pa einstellt. Ungünstigster Betriebszustand ist, wenn sowohl Feuerstätten als auch Luft absaugende Anlagen mit voller Leistung in Betrieb sind, alle Außentüren und Fenster geschlossen sind, die Innentüren sich in der ungünstigsten Konstellation befinden (wenn sich Feuerstätte und absaugende Anlage in einem Raum befinden müssen die Türen dieses Raumes geschlossen sein; wenn sich Feuerstätten und absaugenden Anlagen in unterschiedlichen Räumen befinden, müssen die Türen zwischen diesen Räumen geöffnet, alle anderen Türen aber geschlossen sein). Die Forderung ist durch die Anlagen (Feuerstätten und Luft absaugende Anlagen) in dem zu diesem Zeitpunkt gegebenen Zustand der Nutzungseinheit erfüllt. Diese Sicht äußert auch die Oberste Bauaufsichtsbehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern in einem Schreiben vom 04.08.2006 (unterzeichnet von Ministerialrätin Famers) sinngemäß. Der BKM (BSM) muss erst prüfen, ob eine Gefahr besteht, und nur wenn diese besteht, bemängeln.

Reicht die Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle nicht aus – dies ist bei dichten Fenstern und Türen, also in neuen und sanierten Gebäuden in der Regel so – muss anlagentechnisch die geforderte Sicherheit geschaffen werden. Es gibt dazu inzwischen eine Fülle von Möglichkeiten. In der Folge ist eine, sicher unvollständige, Auswahl genannt.

„Eigenständige Sicherheitseinrichtungen zur Gewährleistung eines gefahrlosen gemeinsamen Betriebes von Lüftungsanlagen und raumluftabhängigen Feuerstätten“ sind unter Nr. 1.3.8 in der vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) geführten Bauregelliste B Teil 2 aufgeführt. Dies hat zur Folge, dass als Verwendbarkeitsnachweis eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegen muss.

- So kann z.B. die Zuluftversorgung einer Dunstabzugshaube über ein gekipptes Fenster mit einer ausreichend großen Öffnungsfläche realisiert werden, wenn durch einen Fensterkippschalter gesichert ist, dass die Dunstabzugshaube nur bei ausreichend weit geöffnetem Fenster betrieben werden kann.
- Der Unterdruck im Raum kann mittels eines Druckwächters überwacht, und die Luft absaugende Anlage bei Überschreiten des eingestellten Unterdruckes (4 Pa) stromlos geschaltet werden.
- Es kann auch Dunstabzugshauben geben, die einen solchen Schalter bereits integriert haben.
- Bei Feuerstätten für feste Brennstoffe kann ein Differenzdruckschalter in das Verbindungsstück eingebaut werden. Dieser wird erst beim Erreichen einer bestimmten Temperatur im Verbindungsstück scharf geschaltet und überwacht die Druckdifferenz zwischen außerhalb und innerhalb des Verbindungsstückes.

(3) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Flammenüberwachung dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn durch mechanische Lüftungsanlagen während des Betriebes der Feuerstätten stündlich mindestens ein fünffacher Luftwechsel sichergestellt ist. Für Gas-Haushalts-Kochgeräte genügt ein Außenluftvolumenstrom von 100 m<sup>3</sup>/h.

Durch diese Forderung soll verhindert werden, dass sich durch den Austritt von nicht entzündetem Gas ein explosives Gas-Luft-Gemisch bildet bzw. dass Gasfeuerstätten ohne Flammenüberwachung in Räumen aufgestellt werden.

(4) Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit Strömungssicherung dürfen unbeschadet des § 3 in Räumen aufgestellt werden

1. mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m<sup>3</sup> je kW Nennleistung dieser Feuerstätten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können,
2. in denen durch unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 75 cm<sup>2</sup> ins Freie eine Durchlüftung sichergestellt ist oder

3. in denen durch andere Maßnahmen wie beispielsweise unten und oben in derselben Wand angeordnete Öffnungen mit einem Mindestquerschnitt von jeweils 150 cm<sup>2</sup> zu unmittelbaren Nachbarräumen ein zusammenhängender Rauminhalt der Größe nach Nr. 1 eingehalten wird.

*Die Forderung nach der Herstellung einer ausreichenden Raumlüftung bei Gasgeräten mit Strömungssicherung wurde neu in die FeuVO aufgenommen und damit in den Stand einer Rechtsvorschrift gehoben. Sie war bisher nur in der DVGW-TRGI (einer Technischen Regel) geregelt.*

*Das früher im § 4 Abs. 3 enthaltene Gebot, Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung mit Abgasüberwachungseinrichtungen (AÜE) auszurüsten ist in der FeuVO entfallen. Dies bedeutet aber nicht, dass derartige Einrichtungen nicht mehr erforderlich sind. Entfallen sind lediglich die in der FeuVO bisher genannten Einschränkungen (auf Nennleistungen von mehr als 7 kW und Wohnungen und vergleichbaren Nutzungseinheiten). In der Praxis müssen damit neu installierte oder wesentlich geänderte Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung grundsätzlich mit Abgasüberwachungseinrichtungen ausgerüstet sein. **Zu beachten ist aber, dass für vorhandene Feuerstätten Bestandsschutz besteht, wenn nicht nach neuen Erkenntnissen im konkreten Einzelfall eine Gefahr erkennbar ist, die den Bestandsschutz aufhebt.***

*Grundlage für diese Aussage ist, dass Gasgeräte die grundlegenden Anforderungen der Gasgeräte-richtlinie erfüllen müssen. In der Gasgeräte-richtlinie, Anhang Nr. 3.4.3 ist gefordert, dass raumluftabhängige Gasfeuerstätten so hergestellt sein müssen, dass bei nicht normaler Zugwirkung keine Verbrennungsprodukte in gefährlicher Menge in den Aufstellraum ausströmen können. Bei Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung (Art B<sub>1</sub>) wird dies in der Regel durch eine AÜE sichergestellt. Solche Einrichtungen bewirken, dass bei Abgasaustritt über einen längeren Zeitraum (bei Stau oder Rückstrom) die Feuerstätte abgeschaltet wird.*

*Werden Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung in Räumen aufgestellt die nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden können (Räume nach § 5 und 6 der FeuVO) kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung des Schutzzieles 1 die „gefährliche Menge der Verbrennungsprodukte“ nicht erreicht wird. Als „dichtschießend“ gelten in diesem Zusammenhang Türen mit stumpf eingeschlagenem vollwandigem Türblatt und einer mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtung oder mit gefälztem vollwandigem Türblatt. Verglasungen in diesen Türen sind zulässig.*

(5) Gasleitungsanlagen in Räumen müssen so beschaffen, angeordnet oder mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, dass bei einer äußeren thermischen Beanspruchung von bis zu 650°C über einen Zeitraum von 30 Minuten keine gefährlichen Gas-Luft-Gemische entstehen können. Alle Gasentnahmestellen müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die im Brandfall die Brennstoffzufuhr selbsttätig absperrt. Satz 2 gilt nicht, wenn Gasleitungsanlagen durch Ausrüstung mit anderen selbsttätigen Vorrichtungen die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

*Die Anforderung gemäß Abs. 5 war in der bisherigen FeuVO als Abs. 6 enthalten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, das nach den harmonisierten europäischen Normen aufgrund der EG-Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen (90/396/EWG) Werkstoffe für Gasfeuerstätten zulässig sind, die ein unakzeptables Versagensverhalten aufweisen; für Gas führende Bauteile sind Werkstoffe zulässig, die bereits bei Temperaturen weit unterhalb der Zündtemperatur des Brenngases versagen und damit das Ausströmen von unverbranntem Brenngas ermöglichen, was zu Bildung explosibler Gas-Luft-Gemische in den Aufstellräumen führen könnte. Mit diesem Absatz ist auch die Forderung nach einer zusätzlichen Absicherung von nichtmetallinen Gasinnenleitungen abgedeckt.*

(6) Feuerstätten für Flüssiggas wie zum Beispiel Propan, Butan und deren Gemische, dürfen in Räumen, deren Fußboden an jeder Stelle mehr als 1 m unter der Geländeoberfläche liegt, nur aufgestellt werden, wenn

1. die Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben und
2. sichergestellt ist, dass auch bei abgeschalteter Feuerungseinrichtung Flüssiggas aus den im Aufstellraum befindlichen Brennstoffleitungen in gefährdender Menge nicht austreten kann oder über eine mechanische Lüftungsanlage sicher abgeführt wird.

(7) Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an diesen bei Nennleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können. Dies gilt als erfüllt, wenn mindestens die vom Hersteller angegebenen Abstandsmaße eingehalten werden oder, wenn diese Angaben fehlen, ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten wird.

(8) Vor den Feuerungsöffnungen von Feuerstätten für feste Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerungsöffnung hinaus erstrecken.

*Diese Forderung ist auch erfüllt, wenn gesichert ist, dass die Vorlage beim Betrieb der Feuerstätten vorhanden ist. Eine dauerhafte Installation ist nicht erforderlich.*

*Bei der Feuerstättenschau ist hier zu beachten, dass für ältere ortsfeste Kachelöfen Bestandsschutz gelten kann. Siehe hierzu Heftbeitrag von TIW Thomas Kuntke zur Jahresschulung 2012 des LIV Sachsen.*

(9) Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von den Feuerraumöffnungen offener Kamine nach oben und nach den Seiten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Bei Anordnung eines beiderseits belüfteten Strahlungsschutzes genügt ein Abstand von 40 cm.

## **§ 5 Aufstellräume für Feuerstätten**

*Neu ist, dass der „besondere“ Aufstellraum jetzt erst bei einer Nennleistung aller Feuerstätten von mehr als 100 kW (bisher mehr als 50 kW) gefordert wird. Bei Feuerstätten für feste Brennstoffe bleibt die Leistungsgrenze von 50 kW, bei der ein Heizraum (siehe § 6) gefordert wird, bestehen*

(1) In einem Raum dürfen Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 100 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, nur aufgestellt werden, wenn dieser Raum

1. nicht anderweitig genutzt wird, ausgenommen zur Aufstellung von Wärmepumpen, Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren sowie für zugehörige Installationen und zur Lagerung von Brennstoffen,
2. gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen für Türen, hat,
3. dicht- und selbstschließende Türen hat und
4. gelüftet werden kann.

In einem Raum nach Satz 1 dürfen Feuerstätten für feste Brennstoffe jedoch nur aufgestellt werden, wenn deren Nennleistung insgesamt nicht mehr als 50 kW beträgt.

*Nr. 4 besagt lediglich, dass der Aufstellraum die Möglichkeit der Lüftung haben muss. Unabhängig von deren Effizienz. Es wird weder ein Fenster noch eine Öffnung ins Freie gefordert.*

(2) Brenner und Brennstofffördereinrichtungen der Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 100 kW müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „NOTSCHALTER-FEUERUNG“ vorhanden sein.

(3) Wird in dem Aufstellraum nach Absatz 1 Heizöl gelagert oder ist der Raum für die Heizöllagerung nur von diesem Aufstellraum zugänglich, muss die Heizölaufuhr von der Stelle des Notschalters nach Absatz 2 aus durch eine entsprechend gekennzeichnete Absperreinrichtung unterbrochen werden können.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Feuerstätten auch in anderen Räumen aufgestellt werden, wenn die Nutzung dieser Räume dies erfordert und die Feuerstätten sicher betrieben werden können.

*Absatz 4 berücksichtigt, dass Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit Nennwärmeleistungen von mehr als 100 kW zur Beheizung von Räumen in gewerblichen oder industriellen Betrieben häufig in den Arbeitsräumen selbst aufgestellt werden müssen. Diese Regelung war schon in der bisherigen Verordnung enthalten.*

## **§ 6 Heizräume**

(1) Feuerstätten für feste Brennstoffe mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW, die gleichzeitig betrieben werden sollen, dürfen nur in besonderen Räumen (Heizräumen) aufgestellt werden. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Die Heizräume dürfen

1. nicht anderweitig genutzt werden, ausgenommen zur Aufstellung von Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, ortsfesten Verbrennungsmotoren und für zugehörige Installationen sowie zur Lagerung von Brennstoffen und
2. mit Aufenthaltsräumen, ausgenommen solchen für das Betriebspersonal, sowie mit notwendigen Treppenträumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Wenn in Heizräumen Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe aufgestellt werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

(2) Heizräume müssen

1. mindestens einen Rauminhalt von 8 m<sup>3</sup> und eine lichte Höhe von 2 m,
2. einen Ausgang, der ins Freie oder einen Flur führt, der die Anforderungen an notwendige Flure erfüllt, und
3. Türen, die in Fluchtrichtung aufschlagen

haben.

(3) Wände, ausgenommen nichttragende Außenwände, und Stützen von Heizräumen sowie Decken über und unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Heizräumen und den zum Betrieb der Feuerstätten gehörenden Räumen, wenn diese Räume die Anforderungen der Sätze 1 und 2 erfüllen.

*Durch Decken und Wände von Heizräumen dürfen nur Leitungen hindurchgeführt werden, die zum Betrieb der Heizungsanlage erforderlich sind. Für alle anderen Leitungen gelten die Anforderungen nach § 40 und 41 SächsBO, d. h. Leitungen dürfen nur durch Decken und Wände hindurchgeführt werden, soweit Vorkehrungen zur Verhinderung der Übertragung von Feuer und Rauch getroffen sind und die Leitungen keine brennbaren Medien führen.*

(4) Heizräume müssen zur Raumlüftung jeweils eine obere und eine untere Öffnung ins Freie mit einem Querschnitt von mindestens je 150 cm<sup>2</sup> oder Leitungen ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten haben. § 3 Abs. 5 gilt sinngemäß. Der Querschnitt einer Öffnung oder Leitung darf auf die Verbrennungsluftversorgung nach § 3 Abs. 4 angerechnet werden.

*Die erforderlichen Öffnungen müssen unverschießbar sein.*

(5) Lüftungsleitungen für Heizräume müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, soweit sie durch andere Räume führen, ausgenommen angrenzende, zum Betrieb der Feuerstät-

ten gehörende Räume, die die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 erfüllen. Die Lüftungsleitungen dürfen mit anderen Lüftungsanlagen nicht verbunden sein und nicht der Lüftung anderer Räume dienen.

(6) Lüftungsleitungen, die der Lüftung anderer Räume dienen, müssen, soweit sie durch Heizräume führen,

1. eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten oder selbsttätige Absperrvorrichtungen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und
2. ohne Öffnungen sein.

## **§ 7 Abgasanlagen**

(1) Abgasanlagen müssen nach lichtem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

(2) Die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen in Schornsteine, die Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe dürfen auch in Abgasleitungen eingeleitet werden.

*§ 42 Abs. 4 SächsBO lautet „Lüftungsanlagen dürfen nicht in Abgasanlagen eingeführt werden. Die gemeinsame Nutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.“*

*Die Konsequenz ist natürlich, dass diese Lüftungsanlagen dann die gleichen Anforderungen wie Abgasanlagen für Gasfeuerstätten erfüllen müssen. Die Begründung ist einfach und logisch. Die Abgasabführung erhöht das Gefährdungspotential der Lüftungsanlagen wesentlich. Werden die abgasführenden Lüftungsanlagen nicht wie Abgasanlagen behandelt, findet bei der Errichtung oder Änderung keine Kontrolle durch den Bezirksschornsteinfegermeister statt. Die speziellen Anforderungen an die Betriebssicherheit können auch nicht in der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen geregelt werden, da diese nur allgemein den Brandschutz regelt.*

*In der 2011 geänderten Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) werden diese Lüftungsanlagen per Begriffsbestimmung den Abgasanlagen zugeordnet. **Also beachten: Im Sinne des Baurechtes bleibt es eine Lüftungsanlage an der kein Prüfung des BSM nach § 82 erfolgt. Nach KÜO ist es eine Abgasanlage, die der wiederkehrenden Überprüfung unterliegt. Die erste Überprüfung sollte natürlich unverzüglich nach der Inbetriebnahme der Feuerstätten erfolgen.***

(3) Abweichend von Absatz 2 sind Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe ohne Abgasanlage zulässig, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dies gilt insbesondere als erfüllt wenn

1. durch maschinelle Lüftungsanlagen während des Betriebs der Feuerstätten ein Luftvolumenstrom von mindestens 30 m<sup>3</sup>/h je 1 kW Nennleistung aus dem Aufstellraum ins Freie abgeführt wird oder
2. besondere Sicherheitseinrichtungen verhindern, dass die Kohlenmonoxid-Konzentration in den Aufstellräumen einen Wert von 30 ppm überschreitet;
3. bei Gas-Haushalts-Kochgeräten, soweit sie gleichzeitig betrieben werden können, mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW der Aufstellraum ein Raum mit Verbindung zum Freien (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) ist und einen Rauminhalt von mehr als 15 m<sup>3</sup> aufweist.

*Satz 1 hebt darauf ab, dass z.B. durch eine Technische Regel oder eine Berechnung beschrieben ist, wie dieser sichere Luftwechsel gewährleistet ist. So ist im DVGW Arbeitsblatt G 638-1 "Heizungsanlagen mit*

Heizstrahlern ohne Gebläse (Hellstrahlern) Planung – Installation – Betrieb und Instandsetzung“ November 2003 beschrieben wie dieser sichere Luftwechsel auszulegen ist, wenn Hellstrahler ohne Abgasanlage installiert werden.

Nr. 1 ist z.B. anzuwenden, wenn es keine Technische Regel für den Einsatzfall gibt. Dies ist bei Gaswasserheizern oder Gasraumheizern der Art A nach DVGW-TGRI (ohne Abgasabführung) der Fall.

Nr. 2 beschreibt eine Erleichterung zu Nr. 1, die möglich ist, wenn durch Sicherheitseinrichtungen verhindert wird, dass die CO-Konzentration in der Raumluft den zulässigen Wert überschreitet. Derartige Sicherheitseinrichtungen sind bisher nicht bekannt.

Nr. 3 ist die bekannte Regelung für Gasherde in privaten Haushalten. Hier geht man davon aus (und das hat sich auch in der Praxis so bewährt), dass bei bestimmungsgemäßer Nutzung die Belästigungen durch Wärme und Kochdünste vor dem Eintritt einer Gefahr so groß werden, dass das Fenster geöffnet wird. Aus diesem Grund ist es auch nicht von Bedeutung, dass die erforderliche Raumgröße von bisher 20 m<sup>3</sup> auf 15 m<sup>3</sup> verringert wurde.

(4) Mehrere Feuerstätten dürfen an einen gemeinsamen Schornstein, an eine gemeinsame Abgasleitung oder an ein gemeinsames Verbindungsstück nur angeschlossen werden, wenn

1. durch die Bemessung nach Absatz 1 und die Beschaffenheit der Abgasanlage die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand sichergestellt ist,
2. eine Übertragung von Abgasen zwischen den Aufstellräumen und ein Austritt von Abgasen über nicht in Betrieb befindliche Feuerstätten ausgeschlossen sind,
3. die gemeinsame Abgasleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht oder eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird und
4. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 für alle angeschlossenen Feuerstätten gemeinsam erfüllt sind.

Nr. 2 trifft z.B. bei einer Mehrfachbelegung an Überdruckabgasanlagen oder bei raumluftabhängigen Feuerstätten in Nutzungseinheiten mit Raumluf absaugenden Anlagen zu. Dabei kann entweder die Feuerstätte so hohe Strömungswiderstände haben, dass diese höher sind als der maximale Überdruck in der Abgasanlage (dies trifft z.B. bei Gasgeräten der Art B<sub>3</sub> nach DVGW-TRGI zu) oder es werden dicht schließende Abgasklappen (dies können nur mechanische Abgasklappen sein) eingebaut, die bei nur beim Betrieb der Feuerstätte geöffnet sind.

Zu Nr. 4: § 4 Abs. 2 lautet: „Die Betriebssicherheit von raumluftabhängigen Feuerstätten darf durch den Betrieb von Raumluf absaugenden Anlagen wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner nicht beeinträchtigt werden.“ Damit ist ausgesagt, dass bei einer Mehrfachbelegung **alle Feuerstätten** die Anforderungen des § 4 Abs. 2 erfüllen müssen, sobald sich in einer Nutzungseinheit eine Raumluf absaugende Anlage befindet.

Bei einer Gemischtbelegung (gemeinsamer Anschluss von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe) der Schornsteine ist neben dem rechnerischen Nachweis darauf zu achten, dass funktionsstechnisch keine Bedenken bestehen (z.B. unzumutbare Belästigung durch Rauch oder Ruß).

(5) In Gebäuden muss jede Abgasleitung, die Geschosse überbrückt, in einem eigenen Schacht angeordnet sein. Dies gilt nicht

1. für Abgasleitungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen,
2. für einfach belegte Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätte und
3. für Abgasleitungen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten haben.

Schächte für Abgasleitungen dürfen nicht anderweitig genutzt werden. Die Anordnung mehrerer Abgasleitungen in einem gemeinsamen Schacht ist zulässig, wenn

1. die Abgasleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen,
2. die zugehörigen Feuerstätten in demselben Geschoss aufgestellt sind oder
3. eine Brandübertragung zwischen den Geschossen durch selbsttätige Absperrvorrichtungen oder andere Maßnahmen verhindert wird.

Die Schächte müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten, in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 von mindestens 30 Minuten haben.

*Die bisher grundsätzlich bestehende Forderung Abgasleitungen in einem Schacht mit bestimmter Feuerwiderstandsdauer zu verlegen, wird für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 aufgehoben, wenn die Abgasleitung durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei diesen Gebäuden auch bei anderen Leitungen keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer bestehen, wenn diese Geschosse überbrücken.*

(6) Abgasleitungen aus normalentflammbaren Baustoffen innerhalb von Gebäuden müssen, soweit sie nicht gemäß Abs. 5 in Schächten zu verlegen sind, zum Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen in Schutzrohren aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet oder mit vergleichbaren Schutzvorkehrungen aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgestattet sein. Dies gilt nicht für Abgasleitungen im Aufstellraum der Feuerstätten. § 8 bleibt unberührt.

*Der Schutz gegen mechanische Beanspruchung von außen ist nicht nur bei Abgasleitungen aus normalentflammbaren Stoffen erforderlich. Er ist ebenso bei allen Abgasleitungen erforderlich, die keine Geschosse überbrücken (daher nicht in Schächten zu führen sind) aber durch begehbare und zu Lagerzwecken genutzte Böden führen. Die DVGW-TRGI hat dies bisher schon gefordert. Jetzt muss dies auch bei Abgasleitungen in Gebäuden der Klassen 1 und 2, die durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen, beachtet werden (siehe Absatz 5 Nummer 1.). Er sollte daher grundsätzlich gefordert werden. Bei stabilen Abgasleitungen wird dazu die Befestigung mit einer ausreichenden Anzahl Schellen genügen, bei anderen Abgasleitungen werden Schutzrohre oder ähnliches erforderlich sein. Warum dieser mechanische Schutz aus **nichtbrennbaren** Baustoffen sein muss ist nicht nachvollziehbar (besonders verbrennungsluftumspülte Leitungen dürfen meist direkt an brennbaren Baustoffen befestigt werden).*

*Bei Abgasleitungen aus normalentflammbaren Stoffen ist der Schutz außerhalb des Aufstellungsraumes aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Dies fordert Satz 1 ausdrücklich.*

(7) Schornsteine müssen

1. gegen Rußbrände beständig sein,
2. in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben oder in durchgehenden Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten angeordnet sein,
3. unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen für Schornsteine in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen sowie für Schornsteine an Gebäuden,
4. durchgehend, insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein und
5. für die Reinigung Öffnungen mit Schornsteinreinigungsverschlüssen haben.

*Unabhängig davon, ob an die Geschoßdecke Brandschutzanforderungen gestellt werden, müssen Schornsteine in Gebäuden, in denen sie Geschosse überbrücken neben der **Rußbrandbeständigkeit***

## **immer eine Feuerwiderstandsdauer von mind. 90 Minuten haben**

(8) Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, die unter Überdruck betrieben werden, müssen innerhalb von Gebäuden

1. in vom Freien dauernd gelüfteten Räumen liegen,
2. in Räumen liegen, die § 3 Abs. 1 Nr. 3 entsprechen,
3. soweit sie in Schächten liegen, über die gesamte Länge und den ganzen Umfang hinterlüftet sein oder
4. der Bauart nach so beschaffen sein, dass Abgase in gefahrdrohender Menge nicht austreten können.

(9) Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet sowie nicht in andere Geschosse oder Nutzungseinheiten geführt werden.

(10) Luft-Abgas-Systeme sind zur Abgasabführung nur zulässig, wenn sie getrennte, durchgehende Luft- und Abgasführungen haben. An diese Systeme dürfen nur raumluftunabhängige Feuerstätten angeschlossen werden, deren Bauart sicherstellt, dass sie für diese Betriebsweise geeignet sind. Im Übrigen gelten für Luft-Abgas-Systeme die Absätze 4 bis 9 sinngemäß.

### **§ 8**

#### **Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen**

(1) Abgasanlagen müssen zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen so weit entfernt oder so abgeschirmt sein, dass an den genannten Bauteilen

1. bei Nennleistung keine höheren Temperaturen als 85°C und
2. bei Rußbränden in Schornsteinen keine höheren Temperaturen als 100°C auftreten können.

*In Absatz 1 werden jetzt zunächst die Schutzziele erläutert. Um gefährliche Veränderungen der Struktur brennbarer Baustoffe (z.B. Holz) zu verhindern, dürfen diese nicht über längere Zeiträume auf mehr als 85°C erwärmt werden. Kurzzeitig (also für die zu erwartende Zeitdauer eines Rußbrandes) dürfen bis zu 100°C auftreten.*

*Durch diese Darlegung des Schutzzieles wird im Prinzip die früher vorhandene Öffnungsklausel, „Geringere Abstände als nach den Absätzen 1 bis 4 sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass an den Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können.“ in übersichtlicher Form wie der eingeführt. Über die Einhaltung der beschriebenen Temperaturen ist dann natürlich ein Nachweis zu führen. Die günstigste Variante ist, wenn z.B. ein Bauteil zur Wanddurchführung eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat und in dieser die Randbedingungen für eine Verringerung konkret beschrieben sind.*

(2) Die Anforderungen von Absatz 1 gelten als erfüllt, wenn

1. **die aufgrund von harmonisierten Normen i. S. d. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz – BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 8129, das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder europäischen technischen Zulassungen i. S. d. § 2 Abs. 5 BauPG angegeben Mindestabstände eingehalten sind,**



*Diese Abweichung vom Text der M-FeuV ist nicht gefährlich, sondern einfach nur unsinnig. Hier galoppiert der juristische Amtsschimmel. Glücklicherweise erkennt man nach dem Lesen von Nr. 1, was gemeint ist. Der Text der M-FeuV lautet in dieser Stelle*

*„die aufgrund von harmonisierten technischen Spezifikationen angegebenen Mindestabstände eingehalten sind.“*

*Nr. 1 bezieht sich also z.B. auf Abstände, die in harmonisierten europäischen Normen wie z.B. in DIN EN 1856-1 „Abgasanlagen – Anforderungen an Metall-Abgasanlagen – Teil 1 Bauteile für Systemabgasanlagen“ oder in harmonisierten europäischen Zulassungen beschrieben sind. Gemeint sind natürlich auch die in DIN V 18160-1 beschriebenen Abstände.*

2. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, deren Wärmedurchlasswiderstand mindestens 0,12 m<sup>2</sup>K/W und deren Feuerwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten beträgt, ein Mindestabstand von 5 cm eingehalten ist oder

*In Nr. 2 ist nun klar gestellt für welche Abgasanlagen der Abstand von 5 cm gilt. Für gemauerte 1/2 Stein starke Schornsteine trifft er zu. Mit der Formulierung wird verdeutlicht, dass dieser Abstand nicht bei Abgasanlagen mit einer Temperaturklasse größer T400 und auch nicht für Stahlschornsteine gilt. Stahlschornsteine haben grundsätzlich keine Feuerwiderstandsdauer.*

3. bei Abgasanlagen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten ist.

*Nr. 3 sagt aus, dass*

- *Abgasanlagen für die es keine europäischen harmonisierten Normen oder Zulassungen gibt, in denen Abstände zu brennbaren Baustoffen beschrieben sind,*
- *Abgasanlagen, für die nicht in DIN V 18160-1 Abstände festgelegt sind*
- *Abgasanlagen die die in Nr. 2. beschriebenen Anforderungen nicht erfüllen und*
- *Abgasanlagen für die nicht durch entsprechende Unterlagen die Abstände nach dem ersten Spiegelpunkt nachgewiesen werden können einen Abstand von 40 cm zu brennbaren Bauteilen einhalten müssen..*

Im Fall von Satz 1 Nr. 2 ist

1. zu Holzbalken und Bauteilen entsprechender Abmessungen ein Abstand von 2 cm ausreichend,
2. zu Bauteilen mit geringer Fläche wie Fußleisten und Dachlatten, soweit die Ableitung der Wärme aus diesen Bauteilen nicht durch Wärmedämmung behindert wird, kein Mindestabstand erforderlich.

*Die in Nr. 1 genannten Holzbalken müssen quer zum Schornstein verlaufen und dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten. Ansonsten gilt Abs. 2 Nr. 2.*

*Voraussetzung dafür, dass Dachlatten an den Abgasanlagen anliegen dürfen und trotzdem die 85°C bei diesen Bauteilen nicht überschritten werden, ist die Ableitung der Wärme. Dies ist bei Einhüllung in Wärmedämmung, wie dies z.B. bei gedämmten Dächern der Fall ist, nicht möglich. Aus diesem Grund ist Nr. 2 nur anzuwenden, wenn die Ableitung der Wärme nicht durch Wärmedämmung verhindert wird.*

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt bei Abgasleitungen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 300°C außerhalb von Schächten

1. ein Mindestabstand von 20 cm oder
2. wenn die Abgasleitungen mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind oder die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennleistung nicht mehr als 160 °C betragen kann ein Mindestabstand von 5 cm..

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 genügt für Verbindungsstücke zu Schornsteinen ein Mindestabstand von 10 cm, wenn die Verbindungsstücke mindestens 2 cm dick mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt sind. **Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.**

***Dies ist der gefährlichste Fehler der SächsFeuVO. Die Aussage „Die Mindestabstände gelten für den Anwendungsfall der Hinterlüftung.“ steht in der M-FeuV als eigener Abschnitt am Ende des Absatzes 2. Der Satz gilt also nach M-FeuV richtiger Weise für alle Aussagen des Absatzes 2. In der SächsFeuVO ist er eindeutig dem letzten Abschnitt zugeordnet und gilt somit nur für diesen Abschnitt.***

***Der LIV empfiehlt daher allen Kollegen, sich mit Bezug auf die M-FeuV und unter Hinweis auf dieses Papier, die Hinterlüftung der Abstände für alle in Absatz 2 beschriebenen Fälle zu fordern. Dies gilt natürlich nicht, wenn die Abstände bei der Durchführung von Abgasanlagen durch brennbare Bauteile verschlossen werden müssen und dies entsprechend Absatz 4 erfolgt.***

*Die Forderung nach Hinterlüftung von Abständen zu brennbaren Bauteilen ist logisch. Die Hinterlüftung sorgt dafür, dass bei steigender Temperatur der Abgasanlage die Strömungsgeschwindigkeit der Hinterlüftungsluft steigt und damit ein stärkerer Kühleffekt einsetzt. Unter der Annahme, dass der Zwischenraum ausgefüllt wird, wird sich die Temperatur am brennbaren Baustoff bei Dauerbetrieb der Feuerstätte über den zulässigen Wert erhöhen. Der Verschluss ist daher nur zulässig, wenn die Abgasanlage durch brennbare Bauteile (z.B. durch Decken) geführt wird. Dann gilt Absatz 4.*

(3) Bei Abgasleitungen und Verbindungsstücken zu Schornsteinen für Abgastemperaturen der Feuerstätten bei Nennleistung bis zu 400°C, die durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen gelten die Anforderungen von Absatz 1 insbesondere als erfüllt, wenn diese Leitungen und Verbindungsstücke

1. in einem Mindestabstand von 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen oder
2. in einer Dicke von mindestens 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ummantelt

werden. Abweichend von Satz 1 genügt bei Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe ein Maß von 5 cm, wenn die Abgastemperatur bei Nennleistung der Feuerstätten nicht mehr als 160°C betragen kann.

*Auch hier ist bei Nr. 1. die Belüftung eine logische Forderung. Das Schutzrohr macht ja nur Sinn, wenn durch dieses den zu belüftenden Abstand frei hält. Wenn der Abstand verschlossen werden soll (z.B. in einer Außenwand) gilt Nr. 2..*

*Der nichtbrennbare Baustoff in Nr. 2. muss neben der geringen Wärmeleitfähigkeit natürlich auch formbeständig sein. Sonst ist er innerhalb kürzerer oder längerer Zeiträume in sich zusammengefallen. Es verbleibt eine stehende Luftschicht und diese erfüllt nicht den geforderten Wärmedurchlasswiderstand.*

*Im Übrigen ist auch Porenbeton kein nicht brennbarer Baustoff mit geringer Wärmeleitfähigkeit im Sinne von Nr. 2., da er nicht den geforderten Wärmedurchlasswiderstand hat.*

(4) Werden bei Durchführungen von Abgasanlagen durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen Zwischenräume verschlossen, müssen dafür nichtbrennbare Baustoffe mit geringer Wärmeleitfähigkeit verwendet und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden.“

*Der nichtbrennbare Baustoff in Absatz 4 muss auch formbeständig sein. Sonst ist er innerhalb kürzerer oder längerer Zeiträume in sich zusammengefallen. Es verbleibt eine stehende Luftschicht und diese erfüllt nicht den geforderten Wärmedurchlasswiderstand.*

(6) Zwischenräume in Decken- und Dachdurchführungen von Abgasanlagen müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein.

*Der nichtbrennbare Baustoff muss auch formbeständig sein. Sonst ist er innerhalb kürzerer oder längerer Zeiträume in sich zusammengefallen. Es verbleibt eine stehende Luftschicht und ein gefährlicher Wärmestau.*

## **§ 9 Abführung von Abgasen**

(1) Die Mündungen von Abgasanlagen müssen

1. den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein; ein Abstand von der Dachfläche von 40 cm genügt, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, die Summe der Nennleistungen der angeschlossenen Feuerstätten nicht mehr als 50 kW beträgt und das Abgas durch Ventilatoren abgeführt wird,
2. Dachaufbauten, Gebäudeteile, Öffnungen zu Räumen und ungeschützte Bauteile aus brennbaren Baustoffen, ausgenommen Bedachungen, um mindestens 1 m überragen, soweit deren Abstand zu den Abgasanlagen weniger als 1,5 m beträgt,
3. bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Gebäuden, deren Bedachung überwiegend nicht den Anforderungen des § 32 Abs. 1 SächsBO entspricht, am First des Daches austreten und diesen um mindestens 80 cm überragen.

***Hier sind bei festen Brennstoffen auch und insbesondere die Forderungen der 1. BImSchV zu beachten.***

*Von der Dachfläche 1 m entfernt sein bedeutet, dass ein um die Mündung der Abgasanlage geschlagener Kreis mit einem Radius von 1 m die Dachfläche nicht berühren darf. Gleiches gilt bei dem Abstand von 40 cm zur Dachfläche.*

*Größere Abstände zur Dachfläche als 1 m können z.B. erforderlich sein bei*

- *Festbrennstoffen – siehe 1. BImSchV*
- *Gasfeuerstätten (besonders bei Mehrfachbelegung) mit Strömungssicherung im Aufenthaltsbereich von Menschen*

*Auch in dieser, wie bereits in der gültigen, SächsFeuVO wird bei Abständen zu Öffnungen zu Räumen (also auch Fenstern) nicht zwischen Brennstoffen unterschieden. Das bedeutet, dass ein Abstand von 1,5 m von der Mündung eines Schornsteines zu einem Fenster auch bei festen Brennstoffen nach dieser Verordnung ausreicht. Diese Regelung geht an der Praxis völlig vorbei. Zudem ist der bisherige Absatz 2 „(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2 können weitergehende Anforderungen gestellt werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen zu befürchten sind.“ ersatzlos entfallen. Zum Glück gibt es aber jetzt in der 1. BImSchV eine sinnvolle Regelung.*

*Empfehlung bei Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung im Aufenthaltsbereich von Menschen:*

*Bei einer Dachneigung > 20° sollte die Mündung der Abgasanlage grundsätzlich 40 cm über First liegen.*

(2) Die Abgase von raumluftunabhängigen Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe dürfen durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,
2. die Nennleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet und
3. Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

*In Absatz 2 wurden die früher in der SächsBO geregelten Sachverhalte der Regelabgasabführung über*

Dach und der Abgasabführung raumluftunabhängiger Gasfeuerstätten durch die Außenwand ins Freie übernommen. Dies war erforderlich, da in § 42 SächsBO nur noch gefordert wird, dass die Abgase von Feuerstätten durch Abgasanlagen abzuführen sind. Abgase von Feuerstätten und von ortsfesten Verbrennungsmotoren (laut Satz 3) sind auch weiterhin grundsätzlich über Dach abzuführen.

Die Aussage zur Möglichkeit der Abgasabführung durch die Außenwand ins Freie wurde geändert. **Die in der M-FeuVO vorhandene Leistungsbegrenzungen auf 11 kW zur Raumheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung ist in der SächsFeuVO 2007 wieder aufgenommen worden.** In der Änderung 2004 war sie entfallen. Diese Öffnung war sehr zu begrüßen. Für das Schornsteinfegerhandwerk hatte dieser Wegfall positive Auswirkungen. Die DVGW-TRGI, als untersetzende technische Regel beinhaltet nach wie vor die 11 bzw. 28 kW. Das bedeutet, dass diese Grenzen bei Wohnhäusern in Zusammenhang mit den in der TRGI beschriebenen Abstandsforderungen die Grundlage für einen sicheren und zumutbaren Betrieb bildet. Die zu diesen Abständen führenden Untersuchungen wurden mit den genannten Leistungen durchgeführt. Größere Leistungen wären also nur möglich, wenn gleichzeitig auch die geforderten Abstände zu Fenstern und Lüftungsöffnungen vergrößert würden. Dazu gibt es aber keine ausreichenden Untersuchungen. Es ergab sich aber die Möglichkeit in Gewerbe- und Industriegebieten die Abgase von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten größerer Leistung durch die Außenwand ins Freie abzuführen, wenn die Abgasabführung über Dach einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde (z.B. bei sehr hohen Hallen) und Gefährdungen und Belästigungen nicht zu befürchten sind (weil sich neben und über der Ausmündung keine Fenster oder Lüftungsöffnungen befinden). Eine baurechtliche Ausnahme der Baubehörde war dazu nicht mehr erforderlich. **Mit Inkrafttreten der SächsFeuVO 2007 bedarf die Abgasabführung durch die Außenwand über der 11 bzw. 28 kW Grenze in jedem Fall wieder der baurechtlichen Ausnahme.**

## § 10

### Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke und ortsfeste Verbrennungsmotoren

(1) Für die Aufstellung von

1. Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern,
2. Blockheizkraftwerken in Gebäuden und
3. ortsfesten Verbrennungsmotoren

gelten § 3 Abs. 1 bis 6 sowie § 4 Abs. 1 bis 7 entsprechend.

(2) Es dürfen

1. Sorptionswärmepumpen mit einer Nennleistung der Feuerung von mehr als 50 kW,
2. Wärmepumpen, die die Abgaswärme von Feuerstätten mit einer Nennleistung von insgesamt mehr als 50 kW nutzen,
3. Kompressionswärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern mit Antriebsleistungen von mehr als 50 kW,
4. Kompressionswärmepumpen mit Verbrennungsmotoren,
5. Blockheizkraftwerke mit mehr als 35 kW Nennleistung in Gebäuden und
6. ortsfeste Verbrennungsmotoren

nur in Räumen aufgestellt werden, die die Anforderungen nach § 5 erfüllen.

*Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke werden mit zunehmender Tendenz auch im häuslichen Bereich für Zwecke der Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung verwendet. Da mit dem Betrieb von Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken in Gebäuden vergleichbare Gefährdungspotentiale wie mit dem Betrieb von Feuerstätten verbunden sind, scheint eine öffentlich-rechtliche Regelungsnotwendigkeit geboten. In diese Regelung sind Verbrennungsmotoren für andere Zwecke mit einbezogen worden, da hier die gleichen Betriebsbedingungen wie bei Blockheizkraftwerken oder Wärmepumpen mit Verbrennungsmotoren vorliegen.*

*Die Regelungen entsprechend § 10 dienen der Gleichstellung der Vorschriften über die Aufstellung von Wärmepumpen und Blockheizkraftwerken sowie ortsfesten Verbrennungsmotoren mit denen für Feuerstätten.*

(3) Die Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken und ortsfesten Verbrennungsmotoren in Gebäuden sind durch eigene, dichte Leitungen über Dach abzuleiten. Mehrere Verbrennungsmotoren dürfen an eine gemeinsame Leitung nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 angeschlossen werden. Die Leitungen müssen außerhalb der Aufstellräume der Verbrennungsmotoren nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 und 8 sowie § 8 beschaffen oder angeordnet sein.

(4) Die Einleitung der Verbrennungsgase von Blockheizkraftwerken oder ortsfesten Verbrennungsmotoren in Abgasanlagen für Feuerstätten ist zulässig, wenn die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase und, soweit Feuerstätten angeschlossen sind, auch die einwandfreie Abführung der Abgase nachgewiesen ist. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Für die Abführung der Abgase von Sorptionswärmepumpen mit feuerbeheizten Austreibern und Abgaswärmepumpen gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

## § 11

### Brennstofflagerung in Brennstofflagerräumen

(1) Je Gebäude oder Brandabschnitt darf die Lagerung von

1. Holzpellets von mehr als 10.000 l,
2. sonstigen festen Brennstoffen in einer Menge von mehr als 15.000 kg,
3. Heizöl und Dieselmotorenkraftstoff in Behältern mit mehr als insgesamt 5.000 l oder
4. Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von mehr als insgesamt 16 kg

nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräume) erfolgen, die nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen. Das Fassungsvermögen der Behälter darf insgesamt 100.000 l Heizöl oder Dieselmotorenkraftstoff oder 6.500 l Flüssiggas je Brennstofflagerraum und 30.000 l Flüssiggas je Gebäude oder Brandabschnitt nicht überschreiten.

*Die Regelung nach Absatz 1 könnte theoretisch so ausgelegt werden, dass in einem Gebäude (und dort auch in einem Raum ohne besondere Anforderungen) Holzpellets bis 10.000 l **und** sonstige festen Brennstoffe in einer Menge von bis zu 15.000 kg **und** Heizöl und Dieselmotorenkraftstoff in Behältern mit bis zu 5.000 l **und** Flüssiggas in Behältern mit einem Füllgewicht von bis insgesamt 16 kg gelagert werden können. Dies ist so nicht gemeint. Diese Konstellation ist zwar übertrieben, aber der Trend zur Aufstellung und dem wechselseitigen Betrieb von Öl- und Festbrennstoffkesseln nimmt zu. Wenn der Öllageraum groß genug ist, wird das Bestreben zusätzlich z.B. Scheitholz einzulagern durchaus auftreten.*

**Wesentlich ist die Brandlast der Summe der gelagerten Brennstoffe.** Dies bedeutet, dass bei 5.000 l Heizöl (100%) keine weiteren Brennstoffe gelagert werden dürfen. Bei 2.500 l Heizöl (50%) könnten zusätzlich noch 7.500 kg Scheitholz (50%) gelagert werden. Bei 2.000 l Heizöl (40%) könnten zusätzlich noch 9.000 kg Scheitholz (60%) gelagert werden.

(2) Wände und Stützen von Brennstofflagerräumen sowie Decken über oder unter ihnen müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in Decken und Wänden müssen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. Durch Decken und Wände von Brennstofflagerräumen dürfen keine Leitungen geführt werden, ausgenommen Leitungen, die zum Betrieb dieser Räume erforderlich sind sowie Heizrohrleitungen, Wasserleitungen und Abwasserleitungen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Trennwände zwischen Brennstofflagerräumen und Heizräumen.

(3) Brennstofflagerräume für flüssige Brennstoffe müssen

1. gelüftet und von der Feuerwehr vom Freien aus beschäumt werden können und

2. an den Zugängen mit der Aufschrift „HEIZÖLLAGERUNG“ oder „DIESELKRAFTSTOFFLAGERUNG“ gekennzeichnet sein.

(4) Brennstofflagerräume für Flüssiggas

1. müssen über eine ständig wirksame Lüftung verfügen,
2. dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen, ausgenommen Öffnungen für Türen, und keine offenen Schächte und Kanäle haben,
3. dürfen mit ihren Fußböden nicht allseitig unterhalb der Geländeoberfläche liegen,
4. dürfen in ihren Fußböden keine Öffnungen haben,
5. müssen an ihren Zugängen mit der Aufschrift „FLÜSSIGGASANLAGE“ gekennzeichnet sein und
6. dürfen nur mit elektrischen Anlagen ausgestattet sein, die den Anforderungen der Vorschriften aufgrund des § 14 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2014) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen entsprechen.

(5) Für Brennstofflagerräume für Holzpellets gilt Absatz 4 Nr. 6 entsprechend.

## § 12

### Brennstofflagerung außerhalb von Brennstofflagerräumen

(1) Feste Brennstoffe sowie Behälter zur Lagerung von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten dürfen nicht in notwendigen Treppenräumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren gelagert oder aufgestellt werden.

(2) Heizöl oder Dieselkraftstoff dürfen gelagert werden

1. in Wohnungen bis zu 100 l,
2. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 1.000 l,
3. in Räumen außerhalb von Wohnungen bis zu 5.000 l je Gebäude oder Brandabschnitt, wenn diese Räume gelüftet werden können und gegenüber anderen Räumen keine Öffnungen, ausgenommen Öffnungen mit dichtschießenden Türen haben,
4. in Räumen in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 mit nicht mehr als einer Nutzungseinheit, die keine Aufenthaltsräume sind und den Anforderungen nach Nr. 3 genügen bis zu 5.000 l.

(3) Sind in den Räumen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 Feuerstätten aufgestellt, müssen diese

1. außerhalb erforderlicher Auffangräume für auslaufenden Brennstoff stehen und
2. einen Abstand von mindestens 1 m zu Behältern für Heizöl oder Dieselkraftstoff haben.

Dieser Abstand kann bis auf die Hälfte verringert werden, wenn ein beiderseits belüfteter Strahlungsschutz vorhanden ist. Ein Abstand von 0,1 m genügt, wenn nachgewiesen ist, dass die Oberflächentemperatur der Feuerstätte 40°C nicht überschreitet.

(4) Flüssiggas darf in Wohnungen und in Räumen außerhalb von Wohnungen gelagert werden jeweils in einem Behälter mit einem Füllgewicht von nicht mehr als 16 kg, wenn die Fußböden allseitig oberhalb der Geländeoberfläche liegen und außer Abläufen mit Flüssigkeitsverschluss keine Öffnungen haben.

*Bei Heizölbehältern unter 5000 l können neben dem Baurecht Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten gestellt werden, die z.B. dem Schutz des Grundwassers dienen. Diese bleiben als öffentlich-rechtliche Vorschrift unberührt.*

*Der Strahlungsschutz erfüllt die Anforderungen, wenn er beiderseits belüftet ist und aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht.*

### **§ 13**

#### **Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen**

(1) Für Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, gelten die materiellen Anforderungen und Festlegungen über erstmalige Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen der aufgrund des § 14 GPSG erlassenen Vorschriften entsprechend. Dies gilt nicht für die in diesen Vorschriften genannten Flüssiggasanlagen und Dampfkesselanlagen, auf die diese Vorschriften keine Anwendung finden. Eine sicherheitstechnische Bewertung der Anlagen zur Ermittlung der Prüffristen ist nicht erforderlich; es gelten die Höchstfristen.

(2) Zuständige Behörden im Sinne der Vorschriften nach Absatz 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sächsische Feuerungsverordnung (SächsFeuVO) vom 17. September 1998 (SächsGVBl. S. 516), geändert durch Verordnung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427, 442), außer Kraft.

Dresden, den 15. Oktober 2007

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(3) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt ... Sächsische Garagenverordnung ... außer Kraft.

Dresden, den 13. Juli 2011

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Michael Wilhelm  
Staatssekretär

**Die geänderte SächsFeuVO trat also am 01.09.2011 in Kraft.**